



# **HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern**

---

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Grundlage für die Entscheidung der Schule ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG). Nach §63 und §58 NSchG besteht für jede Schülerin und für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Eine Befreiung vom Unterricht wird geregelt durch § 63 Abs. 3.2.1 NSchG:

*3.2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den **Ferien** darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine **persönliche Härte** bedeuten würde.*

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Besondere persönliche Anlässe
- Kurmaßnahmen (wenn der Arzt/das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Nach § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerin/der Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann vom Schulträger mit einer **Geldbuße** geahndet werden.